

stand der Urteilsfindung werden (vgl. auch OG NJ, 1963/11, S. 348; OG NJ, 1965/24, S. 767; OG NJ, 1966/2, S. 54). Zur Unterbrechung oder Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung vgl. Anm.2.1. und 2.2. zu § 236. Ist eine in der Anklage bezeichnete Handlung fehlerhafterweise nicht in den Eröffnungsbeschluß aufgenommen worden, kann dies auf der Grundlage des § 194 in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung der abschließenden Entscheidung nachgeholt werden. Ist eine nicht von der Anklage erfaßte Handlung fehlerhafterweise in den Eröffnungsbeschluß aufgenommen worden, ist, da eine Änderung des Eröffnungsbeschlusses nicht möglich ist, in den Urteilsgründen darzulegen, weshalb insoweit eine Verurteilung oder ein Freispruch nicht möglich ist (vgl. OG-Urteil vom 18.2.1975 - 5 Ust 14/72). Hat das erstinstanzliche Gericht über ein von Anklage und Eröffnungsbeschluß erfaßtes Verhalten nicht entschieden, muß, soweit ein Rechtsmittel eingelegt wurde, das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil insoweit aufheben und die Sache an ein erstinstanzliches Gericht zurückverweisen (vgl. § 299 Abs.2 Ziff.3). Im Ergebnis der erneuten Hauptverhandlung (vgl. § 255) muß das erstinstanzliche Gericht den zunächst ergangenen Schuldausspruch korrigieren oder ergänzen. War das Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten eingelegt, darf nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden (vgl. § 285).

**2.3. Wie das Verhalten des Angeklagten sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, hängt vom Ergebnis der Beweisaufnahme ab. Das Gericht**

muß das Verhalten des Angeklagten, das es in der Beweisaufnahme aufgeklärt hat und zu dem die Beteiligten in ihren Schlußvorträgen Stellung genommen haben, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht würdigen und beurteilen. Tatsachen, die während der Beweisaufnahme nicht in der gesetzlich zulässigen und vorgeschriebenen Form festgestellt wurden, dürfen für die Urteilsfindung nicht verwendet werden. Das Ergebnis der Beweisaufnahme kann die Darlegungen in Anklage und Eröffnungsbeschluß bestätigen oder nicht oder teilweise nicht bestätigen. Davon ist abhängig, wie das Gericht es in rechtlicher Hinsicht beurteilt.

**3.1. Zur Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten im Eröffnungsbeschluß** vgl. § 194 Abs. 1 und Anm. 1.1 dazu. An die rechtliche Beurteilung im Eröffnungsbeschluß ist das Gericht bei einer verurteilenden Entscheidung nicht gebunden, wenn es den Angeklagten in der Hauptverhandlung auf die veränderte Rechtslage hingewiesen und ihm auch unter diesem anderen rechtlichen Gesichtspunkt Gelegenheit zur Verteidigung gegeben hat (z. B. wenn sich das als Rowdytum angeklagte Verhalten (vgl. §215 StGB) im Ergebnis der Beweisaufnahme als vorsätzliche Körperverletzung [vgl. §115 StGB] darstellt [vgl. § 236]). Ein Hinweis auf veränderte Rechtslage ist nicht erforderlich, wenn der Angeklagte freigesprochen wird.

**3.2. Zur Belehrung bei veränderter Rechtslage** vgl. Anm. 1.3.-1.6. zu § 236.

## §242

### Verurteilung

- (1) Erkennt das Gericht auf Verurteilung, müssen sich aus den Urteilsgründen Tatzeit, Tatort, die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat.
- (2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen zu entscheiden. Das Gericht kann festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.
- (3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.
- (4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.